

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht  
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-,  
Grundschuld- und Rentenschuldbriefen  
in besonderen Fällen

- Nr. 3708 der Drucksachen -

Berichterstatter:  
Abgeordneter Dr. Weber (Koblenz)

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,  
dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Renten-  
schuldbriefen in besonderen Fällen in der aus der nachstehenden  
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 28. November 1952

Der Ausschuß für Rechtswesen  
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Weber (Koblenz)
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung  
des  
Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-,  
Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen

- Nr. 3708 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht  
(23. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verfahren nach den vorstehenden Vorschriften beträgt der Wert des Streitgegenstandes ein Fünftel des Wertes der dem Antragsteller zustehenden Hypothek.“

2. In § 15 Abs. 2 und 3 werden die Worte „31. Dezember 1952“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1953“ durch die Worte „31. Dezember 1956“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Wert des Streitgegenstandes vor Inkraft-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verfahren nach den vorstehenden Vorschriften beträgt der Wert des Streitgegenstandes ein Fünftel des Wertes der dem Antragsteller noch zustehenden Hypothek.“

2. unverändert

3. unverändert

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen **über einen Antrag auf Kraftloserklärung** vor Inkrafttreten

## Entwurf

treten des Gesetzes festgesetzt ist, aber die Kosten noch nicht vollständig gezahlt sind.

### § 3

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 88) in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

## Beschlüsse des 23. Ausschusses

dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

### § 3

unverändert